

**52. Unterliegen Stammeinlage-Forderungen, die einer Gesellschaft mbH. gegen ihre Gesellschafter zustehen, der Aufwertung kraft Rückwirkung?**

GmbHG. §§ 5, 19, 55 ffg. AufwG. § 63. Zweite DurchfBo. zur GoldbilBo. § 26.

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Mai 1929 i. S. H.-Vereinigung von Hi.-Aktionären GmbH. i. Liq. (H.) w. Direktion der D. Gesellschaft (Bekl.). II 448/28.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin wurde im Jahre 1904 mit einem Stammkapital von 36000000 M. gegründet; Gesellschafter waren das Rheinisch-Westfälische Kohlen Syndikat, Aktiengesellschaft in Essen, und 5 Großbanken, darunter die Beklagte, die eine Stammeinlage von 3600000 M. übernahm. Im Jahre 1908 wurde das Stammkapital um 6000000 M., also auf 42000000 M. erhöht; davon übernahm die Beklagte weitere 600000 M. als Stammeinlage. Eingezahlt wurden auf das ursprüngliche und das erhöhte Stammkapital 25%, die restlichen 75% sollten nach dem Gesellschaftsvertrag auf Beschluß der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführer einfordern. Gegenstand des Unternehmens der Klägerin war „der Erwerb und die gemeinsame Verwaltung von Aktien der Bergwerks-Gesellschaft H.“. Zur Erreichung dieses Zweckes sollte die Klägerin berechtigt sein, Bank- und Finanzgeschäfte aller Art abzuschließen, insbesondere Schuldbeschreibungen auszugeben, und zwar bis zur Höhe von

dier Dritteln des Stammkapitals und so, daß nicht mehr Schuldverschreibungen ausgegeben werden durften, als durch vier Fünftel des Ankaufwertes der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Hi.-Aktien oder mündelsicheren Wertpapiere oder Guthaben bei ersten inländischen Bankfirmen gedeckt waren. In der Folge gab die Klägerin für 55 000 000 M. Schuldverschreibungen aus, deren Erlös im wesentlichen zur Deckung des Kaufpreises für die von ihr erworbenen Hi.-Aktien, und zwar von 23 530 000 M. Stamm- und 10 000 000 M. Vorzugsaktien, diente. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen geschah u. a. mit der ihnen aufgedruckten „Bedingung“, daß sie nur erfolgen dürfe,

„sofern zur Deckung einer jeden derselben in Höhe der Hälfte ihres Nennwertes Aktien der Bergwerksgesellschaft Hi. zum Nennwert gerechnet unbelastet im Eigentum der Gesellschaft vorhanden sind und in Höhe der anderen Hälfte ihres Nennwertes entweder noch nicht zur Einforderung gelangte Einzahlungen auf die Stammeinlage der Gesellschafter ausstehen oder für letzteren Betrag mündelsichere Wertpapiere . . . . . unbelastet vorhanden sind.“

Die Schuldverschreibungen sollten am 31. Dezember 1934 zur Rückzahlung fällig sein. Durch Vertrag vom 18./20. Oktober 1916, genehmigt durch das preuß. Gesetz betreffend den Erwerb dieser Bergwerksgesellschaft vom 26. Februar 1917 veräußerte die Klägerin ihren Besitz an Hi.-Aktien an den preußischen Staat für 68 750 000 M. in 4½ % preußischen Schatzanweisungen. Vom Erlös waren bestimmt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen einschließlich des Aufgelbs von 3% | 56 650 000 M. |
| 2. zur Deckung der Gesellschaftereinlagen                                       | 10 500 000 M. |
| 3. Die restlichen   | 1 600 000 M.  |
- blieben als Reserve.

Ende 1923 waren von den Schuldverschreibungen noch insgesamt 29 302 000 M. in Umlauf, wogegen die Klägerin noch 37 237 000 M. sogenannte Hi.-Schätze besaß. In einer Gesellschafterversammlung vom 23. November 1923 wurde die Liquidation der klagenden Gesellschaft mbH. und die Einforderung der rückständigen 75 % Stammeinlagen beschlossen. Diese wurden demnächst auch eingezahlt, und zwar von der Beklagten mit 31 500 000 M., also dem Papiermarkbetrag des Nennwertes. Die anderen Gesellschafter

leisteten ihre Zahlungen in gleicher Weise. Eine weitere Gesellschafterversammlung der Klägerin vom 10. Dezember 1926 genehmigte die Goldmark-Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1924 und stellte gleichzeitig das Stammkapital als volleingezahlt auf 21000 RM. und den Geschäftsanteil der Beklagten auf 2100 RM. um. Für die 37 237 000 M. Hi.-Schätze erhielt die Klägerin 930 925 RM. Anleiheablösungs-Schuldverschreibungen des Reiches mit Auslosungsrechten. Sie sind — als einziges Aktium — in der Goldmark-Eröffnungsbilanz mit 2746 228,75 RM. bewertet; ihnen stehen in dieser Bilanz als Schulden gegenüber: Kreditoren mit 1643 RM., eine Umstellungsreserve in Höhe von 86 405,19 RM. und die 29 302 000 M. Schuldverschreibungen mit einem Aufwertungsbetrag von 2637 180 RM. (= 9%). Versuche der Klägerin, vom Reich oder vom Land Preußen eine höhere Aufwertung für die Hi.-Schätze zu erhalten, blieben erfolglos.

Die Klägerin stellte dann bei der Aufwertungsstelle des Amtsgerichts Güstrow gemäß § 34 AufwG. den Antrag, den regelmäßigen Aufwertungsfuß von 15% für ihre Schuldverschreibungen auf 9% herabzusetzen. Diesen Antrag lehnte die Aufwertungsstelle durch Beschluß vom 7. August 1927 ab, weil der Klägerin wegen der in völlig entwertetem Geld geleisteten 75% ihrer ursprünglichen Einlagenschuld Aufwertungsansprüche kraft Rückwirkung gegen ihre Gesellschafter zuständen. Die Klägerin legte gegen diesen Beschluß Beschwerde ein. Das Landgericht setzte die Entscheidung über die Beschwerde bis zur Erledigung des vorliegenden Rechtsstreits aus, in dem die Klägerin von der Beklagten wegen des Einlagerückstands von 450 000 M. aus der Kapitalerhöhung von 1908 eine Aufwertung zu 6%, also Zahlung von 27 000 RM. verlangt, weil die Papiermarkzahlung vom Dezember 1923 völlig wertlos gewesen sei und nicht schuldtilgend gewirkt habe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin war erfolglos. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Sachlich dreht sich der Streit darum, ob der Klägerin gegen ihre Gesellschafter, insbesondere gegen die Beklagte, ein Aufwertungsanspruch kraft Rückwirkung zusteht wegen der im Dezember 1923 zum Nennwert in Papiermark gezahlten, aus der Kapitalerhöhung von 1908 noch rückständig gewesenen Stammeinlage.

Das Landgericht hat in Übereinstimmung mit der Aufwertungsstelle die Möglichkeit eines solchen Anspruchs grundsätzlich bejaht. Das Berufungsgericht hat diese Frage offen gelassen. Es vertritt, insoweit in Übereinstimmung mit dem Landgericht, den Standpunkt, daß ein etwaiger Anspruch dieser Art mit Rücksicht auf die Umstellungsbeschlüsse jedenfalls zur Zeit unbegründet sei. Das Stammkapital der Klägerin sei, so führt das angefochtene Urteil aus, als voll eingezahlt auf 21000 RM. unter entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrags umgestellt und Einzahlungen darauf seien nicht vorgesehen. Diese Beschlüsse hätten für das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern zunächst als maßgebend zu gelten; weitere Einforderungen auf die Stammeinlagen wären nur dann möglich, wenn durch neuen Gesellschafterbeschuß das Stammkapital und die Stammeinlagen über die im Umstellungsbeschuß festgelegten Beträge hinaus erhöht würden; eine etwaige Unrichtigkeit der Goldmark-Eröffnungsbilanz reiche dagegen nicht aus. Es müßten vielmehr aus dieser Unrichtigkeit zunächst die Folgerungen gezogen und die Umstellung und der Gesellschaftsvertrag erst wieder geändert werden. Solange dies nicht geschehen sei, stehe der Gesellschaft kein Anspruch auf Nachzahlung der Einlagen gegen die Gesellschafter zu. Dies müsse auch im Fall der Richtigkeit der Umstellungsbeschlüsse gelten, da die Höhe der auf das Stammkapital zu leistenden Einzahlungen nur im Rahmen der Umstellung geregelt werden könne. Der Klagenanspruch sei daher zur Zeit nicht begründet.

Die Revision hält dem entgegen, daß ein etwaiger, auf die Geldentwertung zwischen der Begründung und der Zahlung der Einlageforderung gestützter Anspruch der Klägerin durch die Goldmarkumstellung weder beseitigt, noch auch nur vorübergehend in seiner Geltendmachung gehemmt werden könne. Inwiefern die Gesellschafter befugt sein sollten, sich durch die Umstellungsbeschlüsse von ihren Einzahlungsverpflichtungen zu befreien, sei nicht einzusehen; der Nachzahlungsanspruch stütze sich auf die Verpflichtung der Beklagten zur Leistung der im Jahr 1908 übernommenen Stammeinlage. Jeder Versuch, eine andere Goldmarkumstellung herbeizuführen, scheitere an der Weigerung der Gesellschafter, welche die Aufwertungsansprüche bestritten. Es bleibe deshalb nichts anderes übrig, als diese Frage im Prozeßweg auszutragen. Auf den Beschluß der Aufwertungsstelle hin sei den Gesellschaftern in der Versammlung

vom 14. September 1927 die Frage vorgelegt worden, ob sie den Aufwertungsanspruch nunmehr anerkennen wollten, worauf sie ihn nach wie vor bestritten hätten. Darauf habe man mit den Gesellschaftern vereinbart, daß die Liquidatoren gegen einen von ihnen klageweise vorgehen sollten und daß das Ergebnis des Prozesses auch für das Verhältnis der nicht verklagten Gesellschafter zur Klägerin maßgebend sein solle.

Der Revisionsangriff ist begründet. Zunächst bedarf der Prüfung, ob (von der Goldmarkumstellung einmal abgesehen) rechtsgrundfähig für Aufwertungsansprüche der Gesellschaft gegenüber dem einzelnen Gesellschafter überhaupt Raum ist. Die Beklagte hat ihre im Jahr 1908 entstandene Stammeinlageschuld im restlichen Betrag von 450000 M. auf Grund der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 23. November 1923, die für die Einforderung der rückständigen Papiermarkenlagen offensichtlich nur formale Bedeutung hatten, im Dezember 1923, lange vor der Umstellung, zum Nennbetrag in Papiermark gezahlt, wirtschaftlich betrachtet also mit einem Nichts. Die Frage ist mithin vor allem, ob diese Zahlung wirklich zum Nennbetrag schuldtilgend gewirkt und damit die Stammeinlageforderung der Gesellschaft zum Erlöschen gebracht hat. Dabei muß eine Haftung aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem der Um- oder Aufwertung kraft Rückwirkung, insbesondere eine solche aus Verzug, ausscheiden, weil es insoweit unbestrittenermaßen an allen tatsächlichen Voraussetzungen fehlt.

Ob wegen der Einlageforderungen einer Gesellschaft mbH. auf das Stammkapital oder einer Aktiengesellschaft auf das Grundkapital Aufwertungsansprüche kraft Rückwirkung erhoben werden können, ist, soweit ersichtlich, vom Reichsgericht bisher noch nicht entschieden worden. Die Urteile des erkennenden Senats RGZ. Bd. 113 S. 152, Bd. 119 S. 271, Bd. 120 S. 363, Bd. 122 S. 339 betreffen die Frage der Umwertung noch offenstehender Papiermark-Einzahlungen auf Aktien. Hierzu wurde ausgeführt, daß grundsätzlich eine Umwertung, und zwar nach Aufwertungsgrundsätzen, jedoch der Eigenart des Rechtsverhältnisses entsprechend schematisch stattzufinden habe und daß hierüber zunächst die Generalversammlung zwar nicht vor, wohl aber im Rahmen der Umstellung, beschließen müsse, was gegebenenfalls (vom Konkursfall abgesehen) auch noch nach der Umstellung geschehen könne. Bei dem ebenfalls eine aktienrecht-

rechtliche Sache betreffenden Urteil des erkennenden Senats in JW. 1928 S. 622 Nr. 3 handelte es sich um einen Sonderfall, nämlich darum, ob Einzahlungen, die nach Abschluß des Gründungsvertrags, jedoch vor Eintragung einer Aktiengesellschaft im Handelsregister auf das vorgesehene Aktienkapital gemacht worden waren, trotz zwischenzeitlicher Geldentwertung noch als Vollzahlungen zu gelten hätten. Der Senat hat dies bejaht und damit einen Aufwertungsanspruch kraft Rückwirkung verneint, weil die Teilnehmer bei der Gründergesellschaft trotz der weiteren Geldentwertung an dem anfänglich vorgesehenen Grundkapital festgehalten und von seiner Erhöhung Abstand genommen hätten, und weil daher das Verhältnis nach dem Parteiwillen so aufgefaßt werden müsse, wie wenn die Einlageverpflichtung erst im Augenblick der Zahlung begründet worden wäre.

Um einen Fall dieser Art handelt es sich hier nicht. Unzweifelhaft entspringen die Ansprüche auf Zahlung von Stammeinlagen einer Gesellschaft mbH. einem Gesellschaftsverhältnis im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG, gerade so, wie das bei rückständigen Einzahlungen auf Aktien der Fall ist. So gesehen würde also freie Aufwertung zu gelten haben, in deren Anwendungsgebiet die sog. Aufwertung kraft Rückwirkung grundsätzlich Anerkennung gefunden hat. Sie kann im allgemeinen dann Platz greifen, wenn in der Zeit zwischen Entstehung der Schuld und ihrer Begleichung eine solche Verschlechterung des Geldwertes eingetreten ist, daß nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der berechtigten Belange beider Teile die erfolgte Geldleistung nicht mehr als Vollenleistung angesehen werden kann. Hier handelt es sich um eine Vorkriegsforderung, also um eine vollwertige Forderung, der gegenüber die geleistete Papiermarkzahlung gänzlich wertlos war. Nach der Veränderung des Geldwerts zwischen Begründung der Schuld und Zahlung wäre also die Wertverschiebung, die grundsätzlich eine Aufwertung kraft Rückwirkung rechtfertigen könnte, zweifellos vorhanden. Es fragt sich nur, ob eine solche Aufwertung etwa wegen der Eigenart des Rechtsverhältnisses ausgeschlossen ist. Dies ist zu verneinen.

Daß es sich bei dem Anspruch auf Einzahlung rückständiger Stammeinlagen einer Gesellschaft mbH. um einen auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichteten Anspruch handelt, ist nicht zu bezweifeln (§§ 3, 5, 19 GmbHG.). Die Rechtslage ist insoweit dieselbe

wie bei rückständigen Einzahlungen auf Aktien (§ 211 HGB.; RGZ. Bd. 120 S. 363, Bd. 122 S. 339). Gesetzliche Sondervorschriften über die Frage der Um- oder Aufwertbarkeit solcher Ansprüche bestehen nicht. § 26 Abs. 2 der 2. DurchfVo. zur GoldbilVo. enthält nur die Vorschrift, daß Abs. 1 das. auf die Geschäftsanteile einer Gesellschaft mbH. entsprechend anwendbar sei. Er bestimmt also mit anderen Worten, daß nicht volleingezahlte Geschäftsanteile einer Gesellschaft mbH. im Verhältnis zueinander bei der Umstellung als volleingezahlt zu gelten hätten, daß aber hierdurch der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einzahlungen nicht berührt werde. Dies hat jedoch nichts mit der Frage zu tun, ob und inwieweit Papiermarkzahlungen auf rückständige Einlagen trotz Veränderung des Geldwertes zwischen Begründung und Zahlung noch als Vollenistung zu gelten haben. Insbesondere kann aus dieser Vorschrift nicht geschlossen werden, daß Zahlungen, die während der Papiermarkzeit geleistet wurden, schlechthin als Vollzahlungen zum Nennwert angesehen werden müßten und etwaige Geldwertverwertungsansprüche, gleichgültig welchen Rechtsgrunds, ausgeschlossen sein sollten. Auch die sonstigen Umstellungsvorschriften bieten für eine solche Auffassung keinen Anhalt (anders z. B. bei Genossenschaften nach §§ 47, 48 der 2. DurchfVo. zur GoldbilVo.). Die Rechtsfrage ist deshalb auf Grund des Gesetzes über die Gesellschaften mbH. und der sonst in Betracht kommenden Vorschriften des allgemeinen Rechts zu beantworten.

Der erkennende Senat hat in verschiedenen aktienrechtlichen Urteilen die Auffassung vertreten, daß die Umwertung rückständiger Einzahlungen auf Aktien nach Aufwertungsgrundsätzen unter Berücksichtigung der Eigenart des Rechtsverhältnisses zu erfolgen habe (RGZ. Bd. 122 S. 339 und die dort angeführten weiteren Urteile). Gleiches muß auch für die Rückstände auf Stammeinlagen einer Gesellschaft mbH. gelten, bei denen insoweit die Verhältnisse nicht wesentlich anders liegen als bei der Aktiengesellschaft. Damit ist grundsätzlich anerkannt, daß auch für diese Rechtsbeziehungen Aufwertungsrecht und zwar das Recht der freien Aufwertung gilt. Der Senat hat weiter in den Urteilen RGZ. Bd. 120 S. 363 und JW. 1928 S. 630 Nr. 7 (die gleichfalls aktienrechtliche Fälle betreffen) ausgesprochen, daß solche rückständigen Einlagen auch dann, wenn es nicht zu einer rechtsgültigen Umstellung gekommen ist, der Auf-

wertung unterliegen, daß also dem Aufwertungsanspruch in solchem Fall nicht durch den Hinweis auf § 211 BGB. und auf die Fortgeltung der Papiermark-Kapitalziffer mit Erfolg begegnet werden kann. Gleiches muß wiederum für die Rückstände auf Stammeinlagen bei der Gesellschaft mbH. gelten. Es ist richtig, daß nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG. der Gesellschaftsvertrag den Betrag des Stammkapitals festzusetzen hat, daß nach § 5 Abs. 3 Satz 3 das. der Gesamtbetrag der Stammeinlagen mit dem Stammkapital übereinstimmen muß und daß die Gesellschafter auch beim Fehlen anderweitiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, abgesehen von den Fällen des § 24 GmbHG., nicht zu sonstigen Zahlungen herangezogen werden können. Für die Zeit der Geldentwertung bedeutet dies jedoch nur, daß die auf Stammeinlage geschuldeten Beträge dem Werte nach nicht den Wert der von Anfang geschuldeten Summe übersteigen können. Der Satz „Mark gleich Mark“ kann auch insofern nicht schlechtthin weitergelten. Zahlungen, die ziffermäßig die Summe der rückständigen Papiermarkeinlagen übersteigen, würden deshalb allerdings ihren Charakter als Zahlungen auf die Stammeinlage nicht verlieren, sondern hätten in der Papiermarkzeit dem gesetzlichen Refervefonds zufließen müssen und wären dementsprechend gebunden gewesen. Es ist demnach grundsätzlich die Möglichkeit der Aufwertung kraft Rückwirkung anzuerkennen für Einzahlungen, die in entwertetem Geld auf Stammeinlagen einer Gesellschaft mbH. geleistet worden sind. Ob auch im Aktienrecht im Fall der Leistung von Einlagerückständen in entwertetem Geld für eine Aufwertung kraft Rückwirkung Raum ist, braucht hier nicht entschieden zu werden. Jedenfalls ist nicht zu verkennen, daß sich aus den Verhältnissen und Bedürfnissen des aktienrechtlichen Verkehrs gegen eine solche Wiederaufrollung anscheinend abgewidelter Rechtsbeziehungen besondere Bedenken ergeben. Diese gelten nicht für die Gesellschaft mbH., die ihrem Aufbau nach zwischen der Personal- und der reinen Kapitalgesellschaft steht.

Unterschieden von der grundsätzlichen Frage der Aufwertbarkeit kraft Rückwirkung bei Stammeinlage-Forderungen einer Gesellschaft mbH. ist die Frage, ob nach den Umständen des vorliegenden Falles ein solcher Anspruch gemäß § 242 BGB. begründet ist. Zu ihr müßte zunächst in der Tatsacheninstanz Stellung genommen werden. Bei den Schuldverschreibungen, welche die Beklagte ausgegeben hat,

handelt es sich zweifellos um solche, die der Aufwertung nach §§ 33 flg. AufwG. unterliegen, dagegen nicht um Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen im Sinne der §§ 47 flg. AufwG. Eine entsprechende Anwendung der letzteren Vorschriften ist ihres Ausnahmecharakters wegen abzulehnen. Die Beklagte kann deshalb dem Aufwertungsanspruch des Liquidators nicht damit begegnen, daß die Schuldverschreibungs-Gläubiger gegen die Klägerin schlechthin keine Aufwertungsansprüche über die vorhandene Deckung in Anleiheablösungs-Obligationen hinaus geltendmachen könnten.

Danach ist für die Revisionsinstanz zu unterstellen, daß die Zahlung vom Dezember 1923 auf die in Friedensmark begründete Stammeinlage-Forderung von 450000 M. nicht schuldtilgend gewirkt hat, sondern einen der freien Aufwertung kraft Rückwirkung unterliegenden Anspruch der Gesellschaft weiter bestehen ließ, der seinen Charakter als Stammeinlage-Forderung nach wie vor behalten hat.

Weiterhin fragt es sich, ob und welchen Einfluß auf diesen Anspruch, der einen Aktivposten der Gesellschaft bildete, die beschlossene und im Register eingetragene Goldmarkumstellung gehabt hat. Unbestrittenermaßen hat die Gesellschafterversammlung diesen Anspruch bei der Goldmarkumstellung nicht berücksichtigt. Sie hat vielmehr einen solchen Anspruch verneint; sie hat ihn demgemäß auch in der Bilanz nicht aktiviert und hat andererseits angenommen, daß das Stammkapital und damit die einzelnen Geschäftsanteile voll eingezahlt seien. Daraus folgt aber nicht, daß die Umstellungsbeschlüsse etwa unheilbar nichtig wären. Die Frage der Aufwertung kraft Rückwirkung für Einlagerückstände, die in entwertetem Geld zum Nennbetrag gezahlt worden sind, war rechtlich völlig ungeklärt. Ob, selbst im Fall ihrer grundsätzlichen Bejahung, im Hinblick auf die hier vorliegenden besonderen Umstände ein solcher Anspruch begründet ist, steht noch offen. Die Entscheidung der Aufwertungsstelle war zur Zeit der Fassung der Umstellungsbeschlüsse noch nicht ergangen. Die Umstellung als solche mag so, wie geschehen, sachlich vielleicht fehlerhaft gewesen sein. Sie ist aber nicht mit einem Mangel behaftet, der ohne weiteres ihre unheilbare Nichtigkeit nach sich ziehen würde, weil etwa gegen zwingende, in erster Linie im öffentlichen Interesse gegebene Vorschriften verstoßen wäre, auf deren Einhaltung nicht verzichtet werden konnte. Es ist sonach von der Gültigkeit der beschlossenen Umstellung auszugehen. Sie steht aber der Geltend-

machung eines Aufwertungsanspruchs kraft Rückwirkung nicht entgegen. Bestand ein solcher Anspruch, so ist er durch die Umstellung, so wie sie nun einmal vorliegt, nicht erloschen. Gewiß konnte die Gesellschafterversammlung im Rahmen der Umstellung auch über die Frage der Aufwertung kraft Rückwirkung Beschluß fassen. Damit, daß sie einen solchen Anspruch verneint hat, ist er indessen nicht beseitigt, falls er überhaupt bestand. Ein Verzicht darauf konnte im Hinblick auf § 19 Abs. 2 GmbHG. auch im Rahmen der Umstellung weder von der Gesellschafterversammlung noch vom Liquidator rechtsgültig ausgesprochen werden. Wenn er je gewollt und erklärt worden wäre, wofür aber nichts vorliegt, so wäre er weder für die Gesellschafter noch für den Liquidator oder für die Gläubiger rechtlich beachtlich. Der Streit über seinen Bestand kann sodann angesichts der Stellungnahme der Gesellschafterversammlung zwischen Gesellschafter und Gesellschaft auch nur im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen werden. Gewiß handelt es sich nach wie vor um einen Anspruch auf rückständige Stammeinlage mit der Folge, daß Einzahlungen darauf dem gesetzlichen Reservefonds zufließen müßten. Der Liquidator ist aber rechtlich nicht gehindert, auch auf solche Ansprüche zurückzugreifen und sie gegenüber den Gesellschaftern geltendzumachen, wenn er dieser Mittel zur Durchführung der Liquidation, insbesondere zur Befriedigung der Gläubiger bedarf. Dies behauptet er im Hinblick auf die Ansprüche der Gläubiger der Schuldverschreibungen. Unzweifelhaft würde das vorhandene Gesellschaftsvermögen zur Befriedigung dieser Gläubiger in Höhe des gesetzlichen Normal-Aufwertungsfußes von 15% nicht ausreichen. Daß sie sich mit einem geringeren, den Massebestand nicht übersteigenden Aufwertungsfuß begnügen müßten, steht jedenfalls zur Zeit nicht fest. Bei dieser Sachlage bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Befugnis des Liquidators zur Geltendmachung des Aufwertungsanspruchs.